

III. Gräfte

Ähnlich wie im Erdgrab vollzieht sich, wenn gewöhnliche Holzsärgen benützt werden, die Zersetzung in gemauerten Gräften. Da aber kein die Zersetzungsgase zurückhaltendes Erdreich den Sarg umgibt, können unter Umständen, so besonders bei mangelhafter (schadhafter) Deckung übel riechende und giftige Gase in die Außenluft gelangen. Von diesem Standpunkt aus ist die Neuanlage von Gräften in oder unter geschlossenen Räumen, die Menschen dauernd oder vorübergehend zum Aufenthalt dienen, gefährlich und ausnahmsweise nur dann zu gestatten, wenn starkwandige, luftdicht abgeschlossene Metall- oder Steinsärge benützt und die Gräfte selbst mit wasserdichtem Boden und einem über Dach führenden Entlüftungsrohr versehen und völlig dicht eingedeckt werden.

Auf offenen Friedhöfen kann auch bei Verwendung durchlässiger Särgen jede Gefährdung der Besucher ausgeschlossen werden, wenn die Anlage der Gräfte in einer Weise erfolgt, dass die gasförmigen und flüssigen Zersetzungsstoffe in den Boden abgeleitet werden. Zu diesem Zweck muss der obere Verschluss der Gräfte ein möglichst dichter sein und müssen andererseits die Wände gegen das umgebende Erdreich undicht hergestellt werden. Als undicht sind schon die gewöhnlichen Ziegel- und Backsteinmauern zu betrachten, sofern sie nicht mit Mörtel verputzt werden. In verputzten Mauern und in Beton müssen besondere Luftschlitze angebracht werden oder es muss die Sohle der Gruft ein geringes Gefälle und an der tiefsten Stelle eine Öffnung erhalten, durch welche die flüssigen und gasförmigen Stoffe in das umgebende Erdreich austreten können.

Staatsministerium des Innern

Az.: 5364 a/1